

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2022/NK/041
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 20.07.2022 Verfasser: Herr A. Harpeng FBL: Herr R. Jennerjahn
Ermächtigung des 1.stellvertretenden Bürgermeisters zur Beauftragung von Bauaufträgen im Hafen Neukalen und für das Hafengebäude Neukalen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	28.07.2022	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag: Die Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen ermächtigt den 1. stellvertretenden Bürgermeister für die Beauftragung der Herstellung einer E-Ladestation für Fahrräder sowie für die vollständige Erneuerung des Reetdaches. Die Beauftragung soll, nach Vorliegen der geprüften Submissionsergebnisse, an den Wirtschaftlichsten Bieter des jeweiligen Loses erfolgen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 der Kommunalverfassung MV- Entscheidung der Gemeinde
 § 8 Abs.4 Nr.17 UVgO i.V.m. Pkt. II Nr. 2.2.2 des Vergabeerlasses M-V
 Die Maßnahme ist Bestandteil des Haushaltes der Peenestadt Neukalen 2022, desweiteren wird die Maßnahme durch das Wirtschaftsministerium gefördert.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
5.4.8.00.523100	105.871,95€	x	x			Gesamtkosten
Einnahmen:						
5.4.8.00.523100	79.403,96€	x	x			Fördermittel

Anlagen:

POSTEINGANG				
STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 40				
am: 13. Juni 2022 Ri				
Verteiler		AV		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	20	30	40	50



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Der Minister

Stadt Neukalen
Herrn Bürgermeister Willi Voß
durch das Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Schwerin, den 29.05.2022

Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Fördermittelantrag vom: 25.06.2020
Aktenzeichen: GRWI-20-0042
Projektnummer: 52130703
Vorhaben: Bereitstellung Ladestation für E-Bikes am Neukalener Hafen -
(Radrundweg Kummerower See) - Dachsanierung Hafengebäude

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf der Grundlage der Entscheidung meines Hauses über die Förderwürdigkeit Ihres Vorhabens darf ich Ihnen den anliegenden Zuwendungsbescheid des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern übersenden.

Mit der Entscheidung zur Förderung des Projektes mit einer Zuwendung in Höhe von 79.403,96 EUR ist die Erwartung verbunden, die Wirtschaftskraft in unserer Region nachhaltig zu stärken und die Rahmenbedingungen für zukunftsfähige Arbeitsplätze weiter zu verbessern.

Für Ihr Engagement möchte ich mich bedanken und bei der Realisierung Ihres Vorhabens wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Meyer

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

Stadt Neukalen
Der Bürgermeister
durch das Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Förderbereich Wirtschaftsentwicklung

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	GRWI-20-0042
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	
ANSPRECHPARTNER	Nicole Jokisch
TEL	0385 6363-1446
FAX	0385 6363-1496
MAIL	nicole.jokisch@lfi-mv.de
DATUM	29.05.2022

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß der Infrastrukturrichtlinie

Aktenzeichen:	GRWI-20-0042
Projektnummer:	52130703
Vorhaben:	Bereitstellung Ladestation für E-Bikes am Neukalener Hafen - (Radrundweg Kummerower See) - Dachsanierung Hafengebäude

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.06.2020, hier eingegangen am 22.07.2020, wird Ihnen für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine Zuwendung in Höhe von

79.403,96 EUR

(in Worten: neunundsiebzigttausendvierhundertdrei und 96/100 Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Anteilfinanzierung beträgt 75,00 % auf die förderfähigen Ausgaben.

Die betragsmäßige Höhe der Zuwendung wird gemäß Ziff. 4.2.2 der VV-K zu § 44 LHO M-V vorläufig festgesetzt. Die endgültige Zuwendungshöhe wird in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans - des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz),
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Koordinierungsrahmen),
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) vom 10.08.2020, Amtsblatt M-V 2020, 406,
- des Erlasses über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V) vom 12.12.2018, Amtsblatt M-V 2018, S.666,

in den jeweils gültigen Fassungen.

II. Zuwendungszweck

Durch die Zuwendung wird der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie die Unterstützung der Entwicklung der regionalen Wirtschaft bezweckt. Das geförderte Vorhaben dient dem Zweck, die touristische Infrastruktur als Basis für das Wachstum des regionalen Tourismus nachhaltig zu verbessern.

Das geförderte Vorhaben umfasst die Bereitstellung einer Ladestation für E-Bikes am Neukalener Hafen mit direkter Anbindung an den Radrundweg Kummerower See und die Dachsanierung des Hafengebäudes.

Zweckbindung

Der Zuwendungszweck ist erreicht, wenn bis zum Ablauf der Zweckbindung die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahme und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben erfüllt sind.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre und beginnt mit der Fertigstellung, frühestens mit dem Beginn der Nutzung des Vorhabens. Hierbei ist der Zuwendungsempfänger für die ersten 15 Jahre an die Erfüllung der Voraussetzungen des zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gebunden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist steht Ihnen die Verfügung über die mit der Zuwendung erworbenen Bauten, Einrichtungen und Gegenstände frei.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- kein allgemeiner, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zu dem geförderten Vorhaben gewährt wird,
- mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände bzw. bauliche Anlagen entgegen dem Zuwendungszweck verwendet bzw. nicht verwendet werden,
- vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von den der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben, Plänen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,

- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird.
- das Vorhaben ganz oder teilweise aufgegeben oder an einen Standort außerhalb des Fördergebietes verlegt wird,
- die Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur geändert werden, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- Art, Ziele oder Durchführungsbestimmungen entgegen dem ursprünglichen Ziel des Vorhabens verändert werden.

III. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum dieses Bescheides.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.05.2023.

Auf Antrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann dieser in begründetem Ausnahmefall verlängert werden.

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen wird.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- das Vorhaben durchgeführt wurde,
- sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden und
- sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert wurden.

IV. Ausgabenplan des Vorhabens

Für die Durchführung des Vorhabens gilt folgender vorläufiger Ausgabenplan:

(verkürzt)	geplante Projektausgaben inkl. MwSt. [EUR]	davon förderfähige Ausgaben inkl. MwSt. [EUR]
Baumaßnahmen	105.871,95	105.871,95
insgesamt	105.871,95	105.871,95

Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich somit vorläufig auf insgesamt 105.871,95 EUR.

Neben weiteren Bestimmungen ist eine Ausgabe nur zuwendungsfähig, wenn sie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und die Zuwendung notwendig und angemessen ist (Nr. 3.1 VV-K zu § 44 LHO MV).

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- nicht nachgewiesene Stundenlohnarbeiten und Eventualpositionen,

- Ausgaben der Bauleitplanung,
- Kosten für die Leistungsphase 9 der HOAI,
- die bei der Errichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen nach den jeweiligen Bestimmungen des Versorgungsträgers durch diesen selbst zu tragenden Ausgaben,
- Ausgaben des Unterhalts, für Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung, sonstige Folgekosten,
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, mit denen eine finanzielle Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) erzielt wird,
- Ausgaben für den Grunderwerb,
- Ausgaben, die dem Vorhaben nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können.
- Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, werden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als Ausgaben berücksichtigt.

Die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der anzusetzenden Finanzierungsbestandteile gemäß Nummer V. des Zuwendungsbescheides wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch einen Schlussbescheid endgültig festgestellt.

Das Recht zur Prüfung des geförderten Vorhabens und der dazugehörigen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde und andere, hierzu gemäß Nummer VII. des Zuwendungsbescheides berechnete Stellen sowie zu darauf beruhenden (Teil-) Aufhebungen des Zuwendungsbescheides bleibt unberührt.

V. Finanzierung

Die Zuwendung berechnet sich vorläufig wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben	105.871,95 EUR
abzüglich anteiliger Kostenbeteiligung Dritter	0,00 EUR
Bemessungsgrundlage der Zuwendung	105.871,95 EUR
Fördersatz	75,00 %
Zuwendungshöhe (vorläufig)	79.403,96 EUR

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt folgende vorläufige Finanzierungsübersicht:

Finanzierungsbestandteil		Betrag in EUR
Zuwendung (vorläufig)	Bund/Land	79.403,96
Eigenmittel – kommunal		26.467,99
Summe Gesamtfinanzierung		105.871,95

VI. Auszahlung der Zuwendung

1. Die bewilligte Zuwendung steht dem Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

- aus Mitteln für 2023, abrufbar bis zum 31.05.2023
mit einem Betrag von 79.403,96 EUR

2. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird ein Restbetrag in Höhe von bis zu 5 % einbehalten.

3. Abweichungen, die sich in Bezug auf eine zeitliche Verschiebung des Zuwendungsbedarfes ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.

4. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.
5. Die Zuwendung darf abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits bezahlte Rechnungen und/oder bereits geleistete und entlohnte Arbeitszeit sowie verausgabte indirekte Kosten (Gemeinkosten) benötigt wird (Erstattungsprinzip).
6. Mit **jeder** Mittelanforderung müssen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Auflistung aller von Beginn der Maßnahme an tatsächlich getätigten Einzelausgaben sowie der zugehörigen Vergabeverfahren, soweit Sie gemäß den Regelungen unter VII. zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet sind.

Hierzu ist das im eCohesion-Portal Mecklenburg-Vorpommern eingestellte Modul „Web-Nachweis“ zu nutzen. Dieses finden Sie wahlweise auf den Internetseiten www.lfi-mv.de und www.ecohesionportal-mv.de. Die Ausgaben sind aufgeteilt nach den Ausgabenansätzen einzeln aufzuführen. Der Aufstellung muss das Bestelldatum und das Bezahldatum der jeweiligen Lieferung oder Leistung zu entnehmen sein. Der Web-Nachweis ist elektronisch unter Verwendung der Funktion „Senden“ zu übermitteln. Zeitnah ist der entsprechende Vordruck „Mittelanforderung“ unterzeichnet nebst Anlagen per Post einzureichen.

7. Spätestens mit der **ersten** Mittelanforderung müssen nachfolgende weitere Unterlagen vorgelegt werden:
 - ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzichtserklärung“,
 - Unterschriftenprobenblatt.
8. In der Mittelanforderung sind gesondert anzugeben:
 - der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern,
 - Investitionen in Wirtschaftsgüter, für die eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erzielt werden soll oder erzielt wird.
9. Soweit für die Bemessungsgrundlage Abzüge gelten, wird auch die Auszahlung entsprechend gemindert.
10. Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie § 17 Abs. 6 VOB/B entsprechen.
11. Die nach jeder Mittelauszahlung angeforderten Rechnungen und Buchungsbelege (z. B. Kontoauszüge) sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich alternativ als
 - Papier-Original,
 - amtlich beglaubigte Kopie,
 - Ausdruck eines elektronischen Beleges/Zahlungsbeleges bei Nutzung eines zertifizierten Finanzbuchhaltungssystems mit unterzeichneter „Erklärung zur Anwendung der GoBD oder inhaltlich übereinstimmender Grundsätze“ gemäß Vordruck oder als
 - Ausdruck eines elektronischen Beleges/Zahlungsbeleges mit unterzeichneter „Übereinstimmungserklärung“ gemäß Vordruck

einzureichen.

12. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Weitere notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Mittelanforderung sind auf Anforderung beizubringen.

VII. Nebenbestimmungen

1. Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht in diesem Bescheid etwas anderes festgelegt ist.
2. Der Zugang zu der geförderten Maßnahme ist zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.
3. Der Zuwendungsempfänger ist berechtigt, die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme auf eine natürliche oder juristische Person zu übertragen. Die Auswahl und Übertragung hat unter Beachtung der vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen, die sicherstellt, dass
 - die natürliche oder juristische Person die Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides einhält,
 - der Zuwendungsempfänger einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Vorhabens behält,
 - sich die wirtschaftliche Aktivität der natürlichen oder juristischen Person als Betreiber auf den Betrieb oder die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme beschränkt und diese die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzt sowie
 - etwaige Gewinne und/oder Vorteile der natürlichen oder juristischen Person nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.
4. Die Mitteilungspflicht gemäß Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen besteht für den Bewilligungszeitraum und den Zeitraum der Zweckbindung.
5. Bei der Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Sie aufgrund anderweitiger Bestimmungen zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet sind, bleiben diese Bestimmungen unberührt und sind weiterhin durch Sie anzuwenden.

Für Planungsleistungen, die ab dem 01.07.2019 beauftragt werden, gilt Folgendes: Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 Vergabeverordnung nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

6. Die mit der Gewährung der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere alle Zahlungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) und Vergabeunterlagen, sind mindestens bis zum 31.12. des Folgejahres nach Ablauf der Zweckbindung des Vorhabens aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Der konkrete Termin wird im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung bekannt gegeben.
7. Für alle tatsächlich entstandenen Kosten und Einnahmen ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode, z. B. durch Verwendung von Unterkonten zu verwenden.

8. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, ein Verzeichnis über die seinerseits für das eCohesion-Portal eingerichteten Administratoren- und Nutzerrechte, aus dem sich die Berechtigungszeiträume der jeweiligen Personen ergeben, anzulegen und während der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.
9. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
10. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Investitionen ist für den Zeitraum der Zweckbindung eine Plakette an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Auf dieser Plakette ist auf die Förderung des Vorhabens im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen. Neben dem Landessignet ist das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, jeweils in Farbe auf dem Schild abzubilden.
Bei Tiefbaumaßnahmen ist eine Plakette so anzubringen, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht ablenkt.
Die Plaketten sind nur dann anzubringen, wenn sie auch tatsächlich durch die Öffentlichkeit wahrgenommen werden können.

Die Technischen Merkmale sowie Muster der Plaketten sind unter <https://www.mecklenburg-vorpommern.de/landesmarke/downloadbereich/vorlagen-und-templates-partner/bauschilder> zu entnehmen.

Alternativ zur Plakette können Kanaldeckel oder Bodenplatten zur Kennzeichnung des geförderten Vorhabens bzw. der Baumaßnahme des Landes verwendet werden.

Ein Muster für ein Plakat, Hinweisschild oder Erläuterungstafel im PPTX-Format kann über den Link auf unserer Internetseite www.lfi-mv.de im Bereich Service unter Grundsatzdokumente, hilfreiche Verlinkung, Informationspflichten der Begünstigten des EFRE und des ESF heruntergeladen werden.

11. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, die Prüfbehörde des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.
12. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen, insbesondere, wenn die veranschlagten Haushaltsmittel nicht verfügbar sind, ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
13. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.

VIII. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen. Er ist einschließlich des Prüfvermerkes des eventuell zu beauftragenden Dritten spätestens bis zum

30.11.2023

beim Landesförderinstitut M-V einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem auf der Webseite des Landesförderinstituts M-V hinterlegten Vordruck zu führen. Dem Sachbericht ist eine Fotodokumentation beizufügen.

Die zu Zwecken der Auszahlung gefertigten summarischen Nachweise unterliegen gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis der Endprüfung und führen zur endgültigen Festsetzung der Zuwendung.

Über eine Vorprüfung des Verwendungsnachweises durch Dritte (zugelassener Wirtschaftsprüfer) wird bis spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Bewilligungsbehörde entschieden. Sofern die Vorprüfung angeordnet wird, sind die Kosten vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen.

Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist einzureichen:

- ein geeigneter Nachweis (z. B. Ausdruck der Webseite, Foto des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel) zur Einhaltung der Publizitäts- und Informationsvorschriften

Die Anforderung von Zwischennachweisen gemäß Nummer 6.1 ANBest-K bleibt vorbehalten.

Die Einhaltung der Zweckbindung ist der Bewilligungsbehörde bis zum Ende der Zweckbindungsfrist alle 5 Jahre, beginnend mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung, auf dem als Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid beigefügten Formular „Überprüfung der Erfüllung des Zuwendungszwecks innerhalb des Zweckbindungszeitraumes“ nachzuweisen.

X. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Manja Below



Nicole Jokisch

Anlagen:

- Vordruck „Empfangsbestätigung Zuwendungsbescheid“,
- Unterschriftsprobenblatt,
- Formular „Überprüfung der Erfüllung des Zweckbindungszwecks innerhalb des Zweckbindungszeitraumes“,

Die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)/Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)“ können unter dem Link <https://www.lfi-mv.de/grundsatzdokumente/rechtsvorschriften/index.html> aufgerufen werden.

Weitere Vordrucke können auf unserer Internetseite <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur-infrastruktur/> heruntergeladen werden.

Absender:		
Stadt Neukalen Der Bürgermeister durch das Amt Malchin am Kummerower See Am Markt 1 17139 Malchin		
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Einrichtung der Nord/LB Werkstraße 213 19061 Schwerin		
<u>ERKLÄRUNG</u>		
Ich/Wir bestätige/n den Erhalt des Zuwendungsbescheides des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern		
vom:	29.05.2022	
Aktenzeichen:	GRWI-20-0042	
Projektnummer:	52130703	
(Datum)	(Siegel/Stempel)	(Unterschrift/ Unterschriften)
<u>Hinweis:</u>		
Die Auszahlung des Zuschusses kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung im Zuwendungsbescheid). Sie können die Bestandskraft des Bescheides vorfristig herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie nachstehend durch Ihre Unterschrift den Verzicht auf die Einlegung des Rechtsbehelfs erklären.		
(Datum)	(Siegel/Stempel)	(Unterschrift/ Unterschriften)

vom Landesförderinstitut auszufüllen:

Zuwendungsbescheid bestandskräftig:

Datum

Sachbearbeiter/in

Absender:
Stadt Neukalen Der Bürgermeister durch das Amt Malchin am Kummerower See Am Markt 1 17139 Malchin
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Einrichtung der Nord/LB Werkstraße 213 19061 Schwerin

Unterschriftsprobenblatt

LFI-Nr.: GRWI-20-0042

Projektnummer : 52130703

sind Ihnen gegenüber folgende Personen zeichnungsberechtigt:

<u>Dienststellung und Name</u>	einzeln zeichnungs- berechtigt *		<u>Handzeichnung</u>
	ja	nein	
Name:.....			
Name:.....			
Name:.....			

Die hiermit bekannt gegebenen Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf.

Datum:.....
(Unterschrift/en)

.....
(Dienstsiegel)